

ZH_OBERGERICHT PS210077 vom 19. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210077

FR: ZH_OBERGERICHT PS210077 du 19 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210077 del 19 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Im Rahmen des vor dem Bezirksgericht Zürich, 1. Abteilung, als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, in Sachen A._____ (Beschwerdeführerin) gegen den Kanton Zürich (Beschwerdegegner) hängigen Beschwerdeverfahrens betreffend die Arreste Nrn. 1 und 2 reichte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. April 2021 (Poststempel) gestützt auf die vorinstanzliche Verfügung vom 30. März 2021 (act. 5/15) eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes ein (act. 5/19=act. 7). Diese wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 20. April 2021 wegen Ungebührlichkeit (Art. 132 Abs. 2 ZPO) im Original zurückgesandt. Ihr wurde eine Nachfrist von 7 Tagen angesetzt, um die Eingabe im Sinne der Erwägungen zu verbessern (Weglassung von ungebührlichen Äusserungen) und die Eingabe im Übrigen unverändert wieder einzureichen, ansonsten die Eingabe als nicht erfolgt gelte. Zudem wurde ihr das Doppel der Beschwerdeantwort inklusive Beilagen (act. 5/17 und 5/18/1-4) zugestellt (act. 4). Diese Verfügung nahm die Beschwerdeführerin am 28. April 2021 bei der Poststelle in Empfang (act. 5/22/3). Gleichentags erhob sie dagegen Beschwerde mit folgenden Rechtsbegehren (act. 2 S. 1): "1 - Die Verfügung vom 20. April 2021 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 2

Das Bezirksgericht Zürich sei gerichtlich anzuweisen, mir eine 10tägige Frist zu setzen, meine Stellungnahme vom 19. April 2021 im Original erneut einzureichen.

E. 3

Das Bezirksgericht Zürich sei gerichtlich anzuweisen, mir eine 10tägige Frist zu setzen, auf die Beschwerdeantwort der Beschwerdegegner zu reagieren.

E. 4

Das Bezirksgericht Zürich sei anzuweisen, meine Stellungnahme vom 19. April 2021, dem Betreibungsamt Kreis 7 sowie auch dem Beschwerdegegner zur Kenntnis bzw. zur Vernehmlassung zuzustellen.

- 3 -

E. 5

Das Betreibungsamt Kreis 7 sei gerichtlich anzuweisen, unverzüglich den erwähnten Saldo von Fr. 183'000.- in seiner Verfügung vom 5. März 2021 auf Bankkonto Nr. 3 zu überweisen.

E. 6

Das Bezirksgericht Zürich sei gerichtlich anzuweisen, das Betreibungsamt Kreis 7 gerichtlich unverzüglich anzuweisen, den erwähnten Saldo von Fr. 183'000.– in seiner Verfügung vom 5. März 2021 auf Bankkonto Nr. 3 zu überweisen.

E. 7

Soweit die Beschwerdeführerin verlangt, ihr sei eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zur Beschwerdeantwort anzusetzen, ist die Beschwerde abzuweisen. Vom Bundesrecht sind das Beschwerdeverfahren und der Weiterzug einer betreibungsrechtlichen Beschwerde an eine obere kantonale Aufsichtsinstanz nur rudimentär geregelt (Frist von zehn Tagen nach Art. 17 und 18 SchKG sowie minimale Verfahrensregeln in Art. 20a Abs. 1 SchKG) und im Übrigen, wie bereits erwähnt, den Kantonen anheim gestellt (Art. 20a Abs. 3 SchKG). § 83 f. GOG haben die allgemeine Aufsichtsbeschwerde zum Thema. In § 83 Abs. 2 ist lediglich eine Vernehmlassung der Gegenpartei, falls nötig, vorgesehen, d.h. wenn sich die Beschwerde nicht sofort als unbegründet erweist (§ 83 Abs. 2 GOG). Ausser einer schriftlichen Beschwerdeschrift kennt somit das Beschwerdeverfahren keine weiteren obligatorischen Parteivorträge. Damit unterscheidet sich das Beschwerdeverfahren vom ordentlichen und vom vereinfachten Verfahren der Zivilprozessordnung. Sie entspricht aber der Regelung des summarischen Verfahrens, welches der Kanton Zürich analog auf die betreibungsrechtliche Beschwerde anwendet (vgl. ZR 110 [2011] S. 243 ff.; Ingrid Jent-Sörensen, Das kantonale Verfahren nach Art. 20a Abs. 3 SchKG: ein Relikt und die Möglichkeit einer Vereinheitlichung in BLSchK 2013 S. 100-101). Dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör ist mit der Zustellung der Beschwerdeantwort zur Kenntnisnahme genüge getan. Es steht ihr frei, sich zur Beschwerdeantwort innert 10 Tagen zu äussern. Eine formelle Fristansetzung

- 9 - dafür ist für das betreibungsrechtliche Beschwerdeverfahren nicht vorgesehen.

E. 8

a) Demnach ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. b) Da die von der Vorinstanz angesetzte (richterliche) Frist zur Verbesserung der Eingabe vom 17. April 2021 inzwischen abgelaufen ist und die Beschwerde sinngemäss als Fristerstreckungsgesuch zu behandeln ist, ist der Beschwerdeführerin eine kurze Nachfrist von 5 Tagen ab Zustellung dieses Entscheides anzusetzen, um ihre Eingabe vom 17. April 2021 im Sinne der Erwägungen der Vorinstanz zu korrigieren. Zur Kontrolle der Fristeinhaltung ist der Vorinstanz der Empfangsschein der Beschwerdeführerin für dieses Urteil zuzustellen.

E. 10

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteienschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.